

Abrechnung und Steuerentrichtung

(Effektive Abrechnungsmethode)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	6
1.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?	8
1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	8
1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	9
1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	17
1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	22
2 Was ist die Steuerperiode?	23
2.1 Jährliche Abrechnung	23
2.1.1 Jährliche Abrechnung bei Beginn der Steuerpflicht	24
2.1.2 Wechsel zur jährlichen Abrechnung	25
2.1.3 Bestimmung/Berechnung der Höhe der Raten sowie Anpassung der Raten	26
2.1.4 Verzugs- und Vergütungszinsen	27
2.1.5 Ende und Widerruf der jährlichen Abrechnung	29
3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	30
4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	31
5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	31
6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	32
7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	32
Rechtlicher Hinweis	35

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstaben
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 36](#) und [71–72 MWSTG](#) sowie der [Artikel 126–129 MWSTV](#).

Die nachstehenden Informationen finden Anwendung bei steuerpflichtigen Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden. Sie umfassen Erläuterungen zur Vorgehensweise hinsichtlich des Ausfüllens der MWST-Abrechnung, der Anwendung der Abrechnungsart, der Entrichtung der Steuer sowie der Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung (u. a. Finalisierung). Für steuerpflichtige Personen, welche mit der Saldosteuersatz- bzw. Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, siehe [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#).

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge

- einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).


Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Mit der Änderung des [Artikels 123 MWSTV](#) per 01.01.2024 (Papierlose Belege) wird die Online-Abrechnung für obligatorisch erklärt und die Möglichkeit der Einreichung in Papierform aufgehoben.




Als Übergangsfrist kann auf Verlangen **bis längstens Ende 2024** ausnahmsweise weiterhin eine Papierabrechnung bestellt und eingereicht werden. Mit dem Versand des Abrechnungscode erhalten Sie ein separates Bestellformular, welches per Post an die ESTV (keine Mails oder Fax) zu retournieren ist. Dies ist für jede Abrechnungsperiode separat vorzunehmen.

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Je nach gewähltem Online-Zugang können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

Unsere Online-Dienstleistungen auf einen Blick	MWST online abrechnen OHNE Account «MWST-Abrechnung easy»	MWST online abrechnen MIT Account «MWST-Abrechnung pro»
Einmalige Registrierung notwendig	Nein	Ja
Vereinfachtes Login	Ja	Nein
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	X	X
Automatisches Berechnen der Steuer	X	X
Sicherer Zugriff online rund um die Uhr	X	X
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	X	X
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	X	X
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	--	X
Beantragen von Fristverlängerungen	X	X
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	--	X
Selbstständiges Erfassen der Auszahladresse	X	X
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe (Dokument) durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	X	--
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	--	X
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	--	X

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- In einem ersten Schritt geben Sie an, ob Sie die Deklaration der Umsätze brutto, d. h. inkl. allfälliger MWST, oder netto, d. h. ohne allfällige MWST, vornehmen.

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte und die Abzüge eingetragen;
- im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) wird die geschuldete Umsatzsteuer auf die gesetzlichen Steuersätze aufgeteilt und die Vorsteuern werden aufgeschlüsselt. Es resultiert die Steuerforderung, d. h. die Steuerschuld oder – in Einzelfällen – das Steuerguthaben;
- im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen, da diese teilweise eine Kürzung des Vorsteuerabzugs erfordern.

1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland



Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) enthalten.

1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

Unter dieser Ziffer sind zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung; gesetzlich vorgesehene Abrechnungsart)		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang; entsprechende Bewilligung notwendig)	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte aus Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)		Zahlungseingänge (Entgelte) aus erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)
+	Sämtliche Zahlungseingänge, die nicht in Rechnung gestellt wurden (z. B. Kostenvorschüsse)		
+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)	+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)
+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)	+	Diverses (z. B. Wert des Bodens oder die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG i. V. m. Art. 111a MWSTV)
=	Total Ziffer 200	=	Total Ziffer 200

Die Ziffer beinhaltet zusätzlich zu den steuerbaren oder optierten Entgelten auch sämtliche Entgelte, die unter den Ziffern 220 bis 280 vom Gesamtentgelt wieder in Abzug gebracht werden. Nicht unter dieser Ziffer zu deklarieren sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen. Diese sind unter der Ziffer 383 zu erfassen. Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (Subventionen, Spenden, Dividenden usw.) sind im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) zu deklarieren.

Ziffer 205: In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen ([Art. 21 MWSTG](#)), für welche nach [Art. 22 MWSTG](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die mit Ausweis der Steuer in Rechnung gestellt wurden und somit freiwillig versteuert werden (Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die mit Ausweis der Steuer in Rechnung gestellt wurden und somit freiwillig versteuert werden (Art. 22 MWSTG)
+	Sämtliche in Rechnung gestellten, von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden und für welche die Option mittels Deklaration in der Abrechnung ausgeübt werden soll	+	Zahlungseingänge mit Rechnungsstellung aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden und für welche die Option mittels Deklaration in der Abrechnung ausgeübt werden soll
+	Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden und für welche die Option mittels Deklaration in der Abrechnung ausgeübt werden soll	+	Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden und für welche die Option mittels Deklaration in der Abrechnung ausgeübt werden soll
=	Total Ziffer 205	=	Total Ziffer 205



Über die Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u. a. Exporte, [Art. 23 MWSTG](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#))

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen und vom deklarierten Gesamtentgelt aus Ziffer 200 abzuziehen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen		Zahlungseingänge aus Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Lieferungen ins Ausland, die nicht in Rechnung gestellt wurden		
+	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen an institutionelle Begünstigte und/oder Zahlungseingänge aus solchen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden	+	Zahlungseingänge aus Leistungen an institutionelle Begünstigte
+	Weitere in Rechnung gestellten Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind	+	Zahlungseingänge aus weiteren Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind
=	Total Ziffer 220	=	Total Ziffer 220

Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug.

Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz, wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen, wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#).

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		Zahlungseingänge aus Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden und deren Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		
=	Total Ziffer 221	=	Total Ziffer 221

Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und diese Leistungen berechtigen zum vollen Vorsteuerabzug, sofern diese Leistungen im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung nach [Artikel 22 MWSTG](#) im Inland optiert werden kann. Ein entsprechender Abzug kann vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen einzureichen. Entgelte für Leistungen im Ausland, für deren Besteuerung im Inland nach [Artikel 22 MWSTG](#) nicht optiert werden kann ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)), sind nicht unter der Ziffer 221 zu deklarieren. Diese sind zwingend unter Ziffer 230 zu deklarieren und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38 MWSTG](#), bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten
<input type="checkbox"/> Übertragungen im Meldeverfahren		<input type="checkbox"/> Übertragungen im Meldeverfahren
= Total Ziffer 225		= Total Ziffer 225

Das entsprechende [Formular Nr. 764](#) ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung per Post einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Einfachheitshalber kann die Deklaration zum Zeitpunkt der Übertragung vorgenommen werden. Diese Vereinfachung gilt auch dann, wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird und noch keine Gegenleistung/Zahlung erfolgt ist.

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21 MWSTG](#)), für die nicht nach [Artikel 22 MWSTG](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (Option; Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)		
=	Total Ziffer 230	=	Total Ziffer 230

Entgelte aus Leistungen, deren Optionsmöglichkeit nach [Artikel 22 Absatz 2 MWSTG](#) ausgeschlossen sind, sind in der Ziffer 200 zu deklarieren und unter dieser Ziffer wieder abzuziehen, auch wenn der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt.



Für angefallene Aufwendungen zur Erbringung solcher von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in dieser oder einer früheren Abrechnung in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste aus steuerbaren Leistungen		Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte
+	Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte		
=	Total Ziffer 235	=	Total Ziffer 235



Wurden die Rabatte, Skonti und Verluste bereits in der Ziffer 200 in Abzug gebracht, erübrigt sich eine Deklaration unter dieser Ziffer.

Ziffer 280: Diverses (z. B. Wert des Bodens oder Ankaufspreise Margenbesteuerung)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten	Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten
<p>Alle abzugsberechtigten Beträge die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Ankaufspreise bei Anwendung der Margenbesteuerung • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV 	<p>Alle abzugsberechtigten Beträge die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Ankaufspreise bei Anwendung der Margenbesteuerung • Die der Bezugsteuer unterliegende Übertragung von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG i. V. m. Artikel 111a MWSTV
<p>= Total Ziffer 280</p>	<p>= Total Ziffer 280</p>

Ziffer 289: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird das Total der Ziffern 220 bis 280 automatisch berechnet. Die Ziffer 205 wird nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG sowie Art. 111a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und [Praxisfestlegungen](#)) und

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Steuerberechnung für Leistungen ab 01.01.2024

- Ziffer 303 Normalsatz 8,1 %**
- Ziffer 313 Reduzierter Satz 2,6 %**
- Ziffer 343 Beherbergungssatz 3,8 %**

Steuerberechnung für Leistungen bis 31.12.2023

- Ziffer 302 Normalsatz 7,7 %**
- Ziffer 312 Reduzierter Satz 2,5 %**
- Ziffer 342 Beherbergungssatz 3,7 %**

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt auf die verschiedenen Steuersätze aufzuteilen.



Bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Ziffer 383: Bezugsteuer (Ziff. 382 für Leistungen bis 31.12.2023)

Unter dieser Ziffer sind Leistungen aufzuführen, die von ausländischen Unternehmen bezogen wurden und die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45–49 MWSTG](#) unterliegen. Die Leistungen sind mit dem **gesetzlichen Steuersatz** zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	In Rechnung gestellte Leistungen oder Zahlungen aus bezogenen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden		Zahlungen aus bezogenen Leistungen
=	Total Ziffer 383 (382)	=	Total Ziffer 383 (382)

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).



Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 400: Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand

Die Vorsteuer (Inland-, Bezug- und Einfuhrsteuer), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach [Artikel 28 MWSTG](#) auf dem Material- und dem Dienstleistungsaufwand anfällt, ist unter dieser Ziffer abzuziehen. Bei Anwendung des Kontenrahmens KMU entspricht dies den Vorsteuern auf den Aufwendungen der Kontoklasse 4.

Die unter dieser Ziffer zu erfassenden Vorsteuern auf Dienstleistungsaufwand umfassen namentlich den Aufwand für Drittleistungen von Dienstleistungsbetrieben. Die Vorsteuern auf übrigen Dienstleistungen sind unter Ziffer 405 zu erfassen.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Die Ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuern unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 29 und 33 MWSTG		Die bezahlten Vorsteuern unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 29 und 33 MWSTG
=	Total Ziffer 400	=	Total Ziffer 400

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist es auch ohne Bewilligung möglich, die Vorsteuern erst im Zeitpunkt der Zahlung geltend zu machen.

Ziffer 405: Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand

Unter dieser Ziffer ist die Vorsteuer (Inland-, Bezug- und Einfuhrsteuer), die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit nach [Artikel 28 MWSTG](#) auf den Investitionen und dem übrigen Betriebsaufwand anfällt, zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Die Ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuern unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 29 und 33 MWSTG		Die bezahlten Vorsteuern unter Berücksichtigung der Einschränkungen im Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 29 und 33 MWSTG
=	Total Ziffer 405	=	Total Ziffer 405

Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten ist es auch ohne Bewilligung möglich, die Vorsteuern erst im Zeitpunkt der Zahlung geltend zu machen.



Weitere Einzelheiten zur Vorsteuer finden Sie in der [MWST-Info Vorsteuerabzug](#).

Ziffer 410: Einlageentsteuerung ([Art. 32](#), bitte detaillierte Aufstellung hochladen) sowie Korrekturen infolge Wechsel von der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode

Unter dieser Ziffer wird die Vorsteuer deklariert,

- die zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund der Einschränkungen nach [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) nicht abgezogen werden konnte, sowie
- die aufgrund des Wechsels von der Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen zur effektiven Abrechnungsmethode nachträglich zum Abzug gebracht werden kann.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten	Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten
<ul style="list-style-type: none"> • Früher in Rechnung gestellte Vorsteuern, deren Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nachträglich eintreten (Art. 32 Abs. 1 MWSTG) sind unter dieser Ziffer zu deklarieren. Wenn die Leistung in Gebrauch genommen wurde, muss ein (allfälliger) Zeitwert berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 2 MWSTG). • Korrekturen infolge des Wechsels von der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode sind unter dieser Ziffer zu deklarieren (Art. 81 Abs. 4 MWSTV). 	<ul style="list-style-type: none"> • Früher bezahlte Vorsteuern, deren Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nachträglich eintreten (Art. 32 Abs. 1 MWSTG) sind unter dieser Ziffer zu deklarieren. Wenn die Leistung in Gebrauch genommen wurde, muss ein (allfälliger) Zeitwert berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 2 MWSTG). • Korrekturen infolge des Wechsels von der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode sind unter dieser Ziffer zu deklarieren (Art. 81 Abs. 4 MWSTV).
<p>= Total Ziffer 410</p>	<p>= Total Ziffer 410</p>

Die detaillierte Aufstellung ist im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal hochzuladen.

Ziffer 415: Vorsteuerkorrekturen: Gemischte Verwendung ([Art. 30](#)), Eigenverbrauch ([Art. 31](#)) sowie Korrekturen infolge Wechsel von der effektiven zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode

Hier werden die Vorsteuerkorrekturen zu Gunsten der ESTV sowie die Korrekturen aufgrund des Wechsels von der effektiven Abrechnungsmethode zur Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen deklariert.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten	Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten
<p>Früher in Rechnung gestellte Vorsteuern, die geltend gemacht wurden, jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischter Verwendung (d. h. Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen sowohl zur Erbringung von Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch von Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug oder Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit); oder • Eigenverbrauchs; oder • des Wechsels von der effektiven zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode Art. 79 Abs. 3 MWSTV) <p>korrigiert werden müssen.</p>	<p>Früher bezahlte Vorsteuern, die geltend gemacht wurden, jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischter Verwendung (d. h. Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen sowohl zur Erbringung von Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch von Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug oder Verwendung von Gegenständen oder Dienstleistungen ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit); oder • Eigenverbrauchs; oder • des Wechsels von der effektiven zur Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode Art. 79 Abs. 3 MWSTV) <p>korrigiert werden müssen.</p>
= Total Ziffer 415	= Total Ziffer 415

☞ Weitere Einzelheiten zu den Vorsteuerkorrekturen und zur Einlageentsteuerung finden sich in den [MWST-Infos Vorsteuerabzug](#) sowie [Nutzungsänderungen](#);

☞ Weitere Einzelheiten zu den Korrekturen aufgrund des Wechsels der Abrechnungsmethode finden sich in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) sowie [Pauschalsteuersätze](#).

Ziffer 420: Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben usw. ([Art. 33 Abs. 2](#))

Unter dieser Ziffer werden Vorsteuerkürzungen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Nicht-Entgelten ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG](#)) deklariert. In Bezug auf die Nicht-Entgelte sind die Ausführungen zu Ziffer 900 zu beachten. Die Vorsteuerkürzung ist im Zeitpunkt der Subventionsauszahlung vorzunehmen. Betrifft die Subventionszahlung die laufende Steuerperiode, ist die Vorsteuerkürzung spätestens am Ende der Steuerperiode vorzunehmen.

Ziffer 479: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird die Summe der Ziffern 400 bis 420 automatisch berechnet.

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich in dieser Ziffer ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Die Zahlungsinformationen sind nach Abschluss der Deklaration auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) ersichtlich. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung. Die für die Auszahlung notwendige Bankverbindung (IBAN) können Sie nach Abschluss der Deklaration online erfassen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 79 und 81 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge
(Bst. a-c)

Nachfolgend aufgeführte Nicht-Entgelte sind hier im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen. Die damit verbundenen Vorsteuerkürzungen sind unter der Ziffer 420 zu berücksichtigen.

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten;
- Beiträge, die Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds erhalten.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d-l MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten i. S. v. [Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG](#) (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind durchlaufende Posten jedoch **nicht** aufzuführen.

Covid-19-Beiträge, Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) sind ebenfalls unter Ziffer 910 zu deklarieren. Unter der **Ziffer 200** sind sie **nicht** aufzuführen (☞ [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).



Über die mehrwertsteuerrechtliche Handhabung der Kurtaxen orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte
(Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34–35 MWSTG](#)). Die Steuerperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Die Steuerperiode teilt sich, ausser bei der jährlichen Abrechnung ([☞ Ziff. 2.1](#)), in mehrere Abrechnungsperioden auf. Je nach gewählter Abrechnungsmethode kann dies vierteljährlich (effektive Abrechnungsmethode und Pauschalsteuersatzmethode [PSS]) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode [SSS]) sein. Bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 35 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1 Jährliche Abrechnung

Auf Antrag kann die steuerpflichtige Person – unabhängig der gewählten Abrechnungsmethode (effektiv, SSS oder PSS) – ihre Abrechnungspflicht einmal jährlich erfüllen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Umsatzgrenze von 5'005'000 Franken ([Art. 35 Abs. 1^{bis} Bst. b MWSTG](#)) aus steuerbaren Leistungen (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschritten wird:

- Bei neu im MWST-Register eingetragenen Personen ist der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz massgebend ([Art. 76a Abs. 2 Bst. a MWSTV](#); [☞ Ziff. 2.1.1](#)).
- Bei den übrigen Steuerpflichtigen wird auf den in der vorangegangenen Steuerperiode erzielten Umsatz abgestellt ([Art. 76b Abs. 2 Bst. a MWSTV](#); [☞ Ziff. 2.1.2](#)).

Die jährliche Abrechnung muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 35a Abs. 2 MWSTG](#)).

Der Wechsel zur jährlichen Abrechnung ist jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich ([Art. 35a Abs. 4 MWSTG](#)).

Wer von der jährlichen zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln ([Art. 35a Abs. 3 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG sowie Art. 76a und 76b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.1 Jährliche Abrechnung bei Beginn der Steuerpflicht

Neu ins MWST-Register eingetragene Personen, welche die jährliche Abrechnung anwenden wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Bestätigung der Eintragung ins MWST-Register bzw. nach der Zustellung der Mehrwertsteuernummer im Portal beantragen**. Nach Ablauf dieser Frist kann frühestens nach Ablauf einer Steuerperiode ein Wechsel zur jährlichen Abrechnung beantragt werden ([Art. 76a MWSTV](#)).

Die ESTV bewilligt die Anwendung der jährlichen Abrechnung, wenn der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz (inkl. Mehrwertsteuer) die Umsatzgrenze von 5'005'000 Franken aus steuerbaren Leistungen nicht überschreitet.

Beispiel

Hans Meier macht sich per 01.02.2025 selbstständig und lässt sich auf dieses Datum hin ins MWST-Register eintragen. Die Anmeldung erfolgt im Februar 2025. Der erwartete Umsatz in den ersten 12 Monaten beträgt ca. 1 Mio. Franken. Herr Meier entscheidet sich zu Beginn der Steuerpflicht nicht für die jährliche Abrechnung. Im Juli 2025 überlegt sich Herr Meier dies nochmal und beantragt die jährliche Abrechnung rückwirkend ab Beginn der Steuerpflicht.

Die ESTV verneint in diesem Fall die rückwirkende Umstellung, da die Beantragung der jährlichen Abrechnung später als 60 Tage nach der Zustellung der Mehrwertsteuernummer erfolgt ist ([Art. 76a Abs. 1 MWSTV](#)). Die Anwendung der jährlichen Abrechnung kann jedoch auf Beginn der nächsten Steuerperiode per 01.01.2026 beantragt werden, dies spätestens bis 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode 2026 ([Art. 76b Abs. 1 MWSTV](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35, 35a und 86a MWSTG sowie 76a und 76b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.2 Wechsel zur jährlichen Abrechnung

Steuerpflichtige Personen, die zur jährlichen Abrechnung wechseln wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode**, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, **im Portal beantragen** ([Art. 76b Abs. 1 MWSTV](#)).

Die ESTV bewilligt die Anwendung der jährlichen Abrechnung, sofern in der vorangegangenen Steuerperiode die Umsatzlimite von 5'005'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschritten wurde und in den drei vorangegangenen Steuerperioden alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt wurden ([Art. 76b Abs. 2 MWSTV](#)).

Für die Beurteilung, ob die Umsatzlimite überschritten wurde oder nicht, wird auf die vom Unternehmen gewählte Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) abgestellt. Somit sind bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten die vereinbarten Entgelte, bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten die vereinnahmten Entgelte massgebend.

Besteht die Steuerpflicht weniger als drei Steuerperioden ([Art. 34 Abs. 1 MWSTG](#)) so ist dies für den Wechsel zur jährlichen Abrechnung nicht schädlich, sofern die Voraussetzungen von [Artikel 76b Absatz 2 Buchstabe b MWSTV](#) seit Beginn der Steuerpflicht erfüllt sind und in der vorangegangenen Steuerperiode die Umsatzgrenze von [Artikel 35 Absatz 1^{bis} Buchstabe b MWSTG](#) nicht überschritten wurde ([Art. 76b Abs. 2 Bst. a MWSTV](#)).

Eine Abrechnung gilt dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode oder innerhalb der von der ESTV gewährten Fristverlängerung erfolgt. Gewährt die ESTV eine Verlängerung zur Einreichung der Abrechnung, so verlängert sich auch die Frist zur Zahlung der ausstehenden Steuerforderung entsprechend. Ein allfälliger Verzugszins ist jedoch nach Ablauf der Abrechnungsperiode geschuldet ([Art. 86 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 87 Abs. 1 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35 und 35a MWSTG sowie 76b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

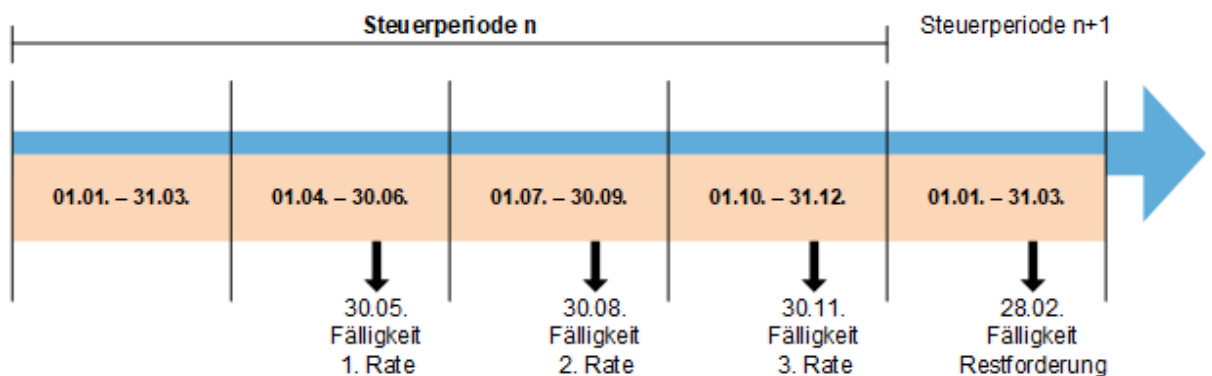
2.1.3 Bestimmung/Berechnung der Höhe der Raten sowie Anpassung der Raten

Die ESTV legt die Höhe der entsprechenden Raten fest. Massgebend für die Festlegung der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Ist diese noch nicht bekannt, so wird sie von der ESTV geschätzt. Bei neu steuerpflichtigen Personen ist die bis zum Ende der ersten Steuerperiode erwartete Steuerforderung massgebend.

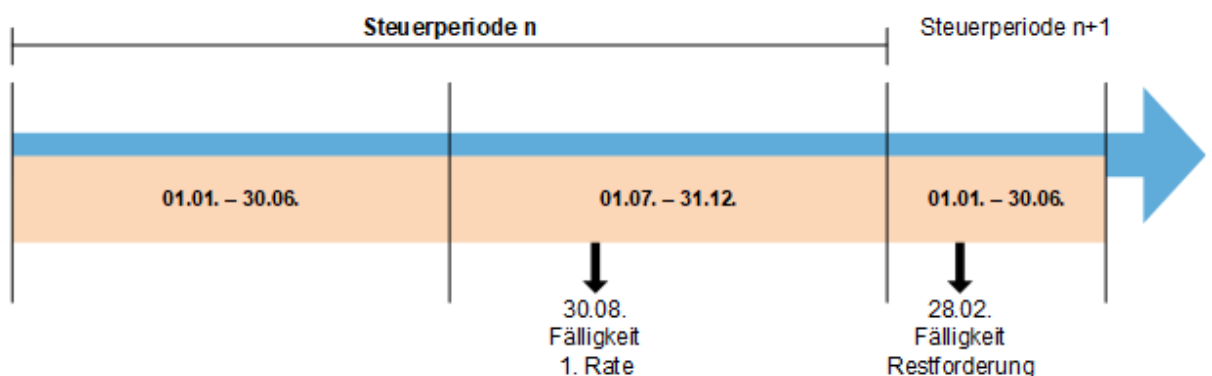
Die steuerpflichtige Person wird darauf aufmerksam gemacht, wenn die Ratenrechnungen im Portal zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wurden. Ein physischer Versand der Ratenrechnungen findet nicht statt.

Die durch die ESTV festgelegten Raten sind wie folgt fällig:

Bei effektiver Abrechnungs- sowie bei der Pauschalsteuersatzmethode:



Bei der Saldosteuersatzmethode:



Die von der ESTV festgelegten und im Portal aufgeschalteten Ratenrechnungen können **bis 10 Tage vor der jeweiligen Fälligkeit** direkt im Portal angepasst werden.



Werden die von der ESTV festgelegten Raten durch die steuerpflichtige Person zu stark herabgesetzt, widerruft die ESTV die Genehmigung der jährlichen Abrechnung (☞ [Ziff. 2.1.5](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35, 35a und 86a MWSTG sowie 76c und 76d MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.4 Verzugs- und Vergütungszinsen

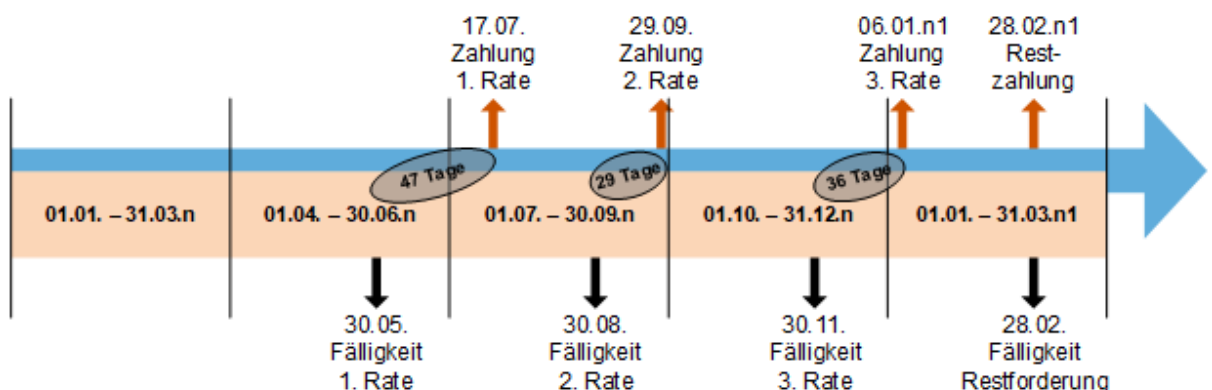
Auf den jeweiligen Raten ist ein Verzugszins geschuldet, sofern die Zahlung verspätet nach dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rate erfolgt. Werden die Raten vor der Fälligkeit bezahlt, besteht kein Anrecht auf Vergütungszins.

Der Verzugszins wird nicht für jede einzelne Rate in Rechnung gestellt, sondern erst nach Eingang der Schlusszahlung für die ganze Steuerperiode ([Art. 87 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)). Für die Berechnung des Verzugszinses sind die jeweiligen Fälligkeitsdaten der einzelnen Raten massgebend.

Resultiert nach der Einreichung der jährlichen Abrechnung ein Guthaben zu Gunsten der steuerpflichtigen Person, führt dies zu keinem Anspruch auf Vergütungszins.

Beispiel einer Zinsberechnung

Hans Meier rechnet effektiv ab und die ESTV hat die Ratenhöhe auf 10'000 Franken festgelegt. Gemäss der Abrechnung beträgt die Steuerforderung für die Steuerperiode 2025 von 32'855 Franken. Somit sind per 28.02.2026 noch 2'855 Franken zu bezahlen. Die entsprechenden Zahlungen wurden wie folgt geleistet:



Daraus ergibt sich folgende Zinsberechnung:

1. Ratenzahlung (CHF 10'000)		CHF
Fälligkeit:	30.05	
Zahlungsdatum:	17.07	
Zinstage: 47 Tage à 4.50 % Verzugszins		58.75
2. Ratenzahlung (CHF 10'000)		
Fälligkeit:	30.08	
Zahlungsdatum:	29.09	
Zinstage: 29 Tage à 4.50 % Verzugszins		36.25
3. Ratenzahlung (CHF 10'000)		
Fälligkeit:	30.11	
Zahlungsdatum:	06.01.n+1	
Zinstage: 36 Tage à 4.50 % Verzugszins		45.00
Jährliche Abrechnung (Restforderung CHF 2'855)		
Fälligkeit:	28.02	
Zahlungsdatum:	28.02	
Zinstage: 0 Tage à 4.50 % Verzugszins		0.00
Total Zinsbelastung		140.00

Die Verzugszinsrechnung wird nach Eingang der jährlichen Abrechnung bzw. nach Zahlung der Restforderung ausgestellt. Sofern der Zinsbetrag 100 Franken nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Werden die in Rechnung gestellten Raten und die Restforderung nach Einreichen der jährlichen Abrechnung fristgerecht bezahlt, führt dies zu keinen weiteren Zinsfolgen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Höhe der Raten durch die steuerpflichtige Person angepasst wurde oder die Höhe der Raten im Verhältnis zur Gesamtsteuerforderung sich als zu tief oder zu hoch herausgestellt habe.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35, 35a, 86a und 87 MWSTG sowie 76d MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.5 Ende und Widerruf der jährlichen Abrechnung

Steuerpflichtige Personen, welche die jährliche Abrechnung nicht mehr anwenden wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode über das Portal melden**, ab welcher der Wechsel erfolgen soll ([Art. 76c Abs. 1 MWSTV](#)).

Die ESTV widerruft die Genehmigung der jährlichen Abrechnung auf Beginn der **nächsten Steuerperiode**, wenn in den drei vorangegangenen Steuerperioden die Umsatzlimite von 5'005'000 Franken (inkl. MWST) überschritten wurde.

In den folgenden Fällen widerruft die ESTV die Genehmigung der jährlichen Abrechnung auf **die übernächste Steuerperiode**:

- Bei Beantragung einer zu starken Herabsetzung der Raten ([☞ Ziff. 2.1.3](#));
- wenn die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen ([Art. 86 Abs. 2 MWSTG](#)) aufgrund Nichteinreichen der Abrechnung vornehmen muss; oder
- wenn die ESTV offene Forderungen durch das Einleiten eines Betreibungsverfahrens geltend machen muss.

Eine zu starke Herabsetzung der Raten liegt vor, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet:

- Bei effektiver Abrechnung und bei Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen: 50 %
- bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen: 35 %

Beispiel

Hans Meier rechnet effektiv ab. Seine Steuerbelastung betrug im Jahr 2025 48'000 Franken. Daraus ergibt sich eine Ratenhöhe von je 12'000 Franken für das Folgejahr. Mitte April 2026 gelangt er in Liquiditätsschwierigkeiten und beschliesst, die drei Raten im Portal auf je 6'000 Franken pro Rate anzupassen. Ende Februar 2027 reicht Herr Meier fristgerecht die jährliche Abrechnung ein und daraus resultiert eine Steuerforderung von 56'000 Franken für die gesamte Steuerperiode.

Somit ist folgende Restzahlung fällig:

	<i>Beträge in CHF</i>
Steuerforderung aus jährlicher Abrechnung	56'000
Raten 1–3 (je CHF 6'000)	- 18'000
Fällig per Ende Februar 2026	38'000

Das Total der Raten beläuft sich auf 32,1 % der Steuerforderung. Damit hat Hans Meier die Raten zu stark reduziert. Die ESTV widerruft deshalb die Genehmigung der jährlichen Abrechnung auf die übernächste Steuerperiode (2028).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 35, 35a und 86a MWSTG sowie 76c MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhält ([Art. 40 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung ([Art. 40 Abs. 2 MWSTG](#)). Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal ([Art. 123 MWSTV](#)) abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der **Online-Abrechnung** mit «MWST-Abrechnung pro» oder «MWST-Abrechnung easy» werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie den angezeigten QR-Code oder die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

Sollten die Zahlungskordinaten nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgende Zahlungsadresse nutzen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Mehrwertsteuer MWST
3003 Bern
PostFinance, Bern
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Wir bitten Sie, unter Mitteilungen Ihre MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) anzugeben.

6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird.



Auf der [Website der ESTV](#) finden sich spezifische Angaben betreffend die Höhe des Verzugs- und Vergütungszinssatzes ([Art. 4 der Zinssatzverordnung EFD](#)).

Sofern der Zinsbetrag 100 Franken nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 3 Abs. 1 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.15d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).